

Kreuzes wurde schon in der Einleitung eine Vermuthung ausgesprochen.

Eine Abbildung aus dem 17. Jahrhundert, mit welcher die „Prussia“ sonderbarerweise ihre Diplome verziert hat, setzt dem Schilde einen Helm mit offenem Fluge auf, in welchem als weitere Helmzier ein Kreuz mit darüber schwebender Krone steht. Als Schildhalter figuriren in dieser auf Unkenntniß oder willkürlicher Erfindung beruhenden Darstellung zwei wilde Männer.

Auch gegenwärtig wird das Wappen oft noch unrichtig dargestellt, indem man ihm anstatt der rothen eine goldene Krone im silbernen Felde giebt, wodurch gegen die heraldische Regel, daß nicht Metall auf Metall zu setzen ist, verstoßen wird.¹⁵⁾ Zu dieser Regelwidrigkeit ist man auch erst allmählich gelangt, denn man hatte sich zuerst damit begnügt, die Ecken der rothen Krone zu vergolden.

Das Gerichtssiegel der Altstadt zeigte Christus, auf einem Regenbogen sitzend und in der Linken ein Schwert, in der Rechten einen Oelbaumzweig haltend. Zu beiden Seiten schwebte je ein Engel, zu seinen Füßen das Stadtwappen. (Conrad, Altpr. Monatsschr. XXIV, 214.)

Löbenicht. Das Wappen dieser Stadt hat im blauen Felde eine goldene Krone, darüber und darunter schwebt ein sechsstrahliger goldener Stern. (Taf. VII.)

In der erwähnten Darstellung aus dem 17. Jahrhundert halten zwei bekleidete weibliche Gestalten den Schild. Lilienthal (Erläutertes Preussen IV, 7) macht aus ihnen zwei braune Engel und setzt auf den Schild einen offenen Helm mit Krone und schwarzen und grünen Decken. Der Schild soll grau gefärbt und die darin schwebende Krone braun und vergoldet sein. Es ist offenbar, daß dieser Beschreibung ein mit willkürlichen Thaten versehenes altes, verwiltertes Wappen zu Grunde gelegen hat, in dem das Blau des Schildes verblaßt und das Gold der Krone zum Theil bis auf die rothbraune Unterlage, welche man den Vergoldungen zu geben pflegte, bereits abgerieben war.

Das Gerichtssiegel des Löbenichts enthielt eine Justitia, an deren rechte Hüfte sich das Stadtwappen lehnte. (Conrad a. a. O. S. 215.)

15) Diese Regel gilt jedoch hauptsächlich nur für selbständige Wappenfiguren, denn bei einzelnen Theilen von diesen wird auch in alten Wappen zuweilen davon abgewichen. So findet man z. B. die goldenen Krallen und Kronen der Adler und die goldene Krone der Jungfrau Maria auf metallenen Grunde. Andererseits soll auch nicht Farbe auf Farbe zu stehen kommen, jedoch sind einzelne Ausnahmen gestattet z. B. für die natürliche Farbe der menschlichen Figuren, Thiere und Pflanzen.